

RS UVS Niederösterreich 1993/10/05 Senat-KR-93-037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1993

Rechtssatz

Einer Berufung mit dem Wortlaut "Ich lege gegen d. Straferkenntniss Berufung ein, da die angegebene Fahrtrichtung nicht stimmt, somit nehme ich die Aussage d. beiden Gendarmen nicht zur Kenntnis."

mangelt es an einem Berufungsantrag.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at